

PRÜFUNGSORDNUNG

im Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter "

Auf der Grundlage des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.1996 erlässt die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz auf ihrer Sitzung am als zuständige Stelle gemäß §§ 41 und 91 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. 1 S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom **20.12.1993 (BGBl. 1 S. 2256)**, die folgende vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom genehmigte Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter" (Satzung):

Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann die Anwendung und Durchführung dieser Prüfungsordnung den Bezirkszahnärztekammern in Rheinland-Pfalz übertragen.

1. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung errichtet die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG) in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer Berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Absatz 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Absatz 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz für vier Jahre berufen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landes-zahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Absatz 3 Satz 2 BBIG).
- (5) Die Lehrer von Berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Absatz 3 Satz 3 BBIG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBIG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Absatz 3 Satz 5 BBIG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Absatz 4 BBIG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der ausbildende Zahnarzt und die sonstigen Auszubildenden, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz **rechtzeitig** mitzuteilen oder während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss **kundzugeben**.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz; während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss. **Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied anzuhören.**
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle überträgt den Bezirkszahnärztekammern die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen. Diese regeln im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) ***Die Prüfungsausschüsse haben sich auf Landesebene auf eine qualitativ vergleichbare Prüfung zu verständigen. Sie können hierfür bei der Landeszahnärztekammer oder unter deren Vermittlung eine gemeinsame Kommission bilden.***
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

2. ABSCHNITT

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

- (2) Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungsorganen rechtzeitig vorher bekannt.
- (3) Wird die schriftliche Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

Abschlussprüfung

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 39 Absatz 1 BBiG),
 - a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - b) wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen hat,
 - c) wer das Berichtsheft **ordnungsgemäß** geführt hat **und**
 - d) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen (vgl. § 48 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Absatz 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer Berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirks Zahnärztekammer, in deren Bezirk in den Fällen des § 8 und § 9 Absatz 1 die Ausbildungsstätte liegt, in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:

In den Fällen der §§ 8, 9, Absatz 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- Nachweis über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes,
- alle erteilten Zeugnisse der zuständigen Berufsschule,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

In den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne von § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne von § 9 Absatz. 3,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Absatz 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig **mitzuteilen; im Falle der Zulassung** unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber, ggf. den Erziehungsberechtigten und dem Auszubildenden **spätestens eine Woche vor der schriftlichen Prüfung** unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen oder in sonstiger Weise durch Arglist oder Täuschung erlangt wurde.

§ 12 Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang oder im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig **durch den Prüfungsausschuss oder einem beauftragten Mitglied des Ausschusses** mit dem Behinderten zu erörtern.

3. ABSCHNITT Durchführung der Prüfung

§ 13 Inhalt und Ablauf der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 BGBl. I S. 1492 ff. festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben **oder/und Fälle** bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der Zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen- und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften und Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im	Bereich	Behandlungsassistenten	150 Minuten,
2.	im	Bereich	Praxisorganisation und -verwaltung	60 Minuten,
3.	im	Bereich	Abrechnungswesen	90 Minuten,
4.	im	Bereich	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenten gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.
- (6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

- (7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen. **Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen bei einer mit ungenügend bewerteten Prüfungsleistung der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsbereich.**

§ 14 **Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung für den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter“ und **unter der Beachtung des § 5 Abs. 2** die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15 **Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz und der zuständigen Bezirkszahnärztekammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz **und den Prüflingen** andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken.

§ 16 **Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können vom Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen auch bei nachträglich festgestellter Täuschung, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21
Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) **Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.**
- (3) **Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft bewertet und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.**
- (4) **Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen Teil und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Wurden bereits die schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Bereich mit ungenügend oder in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mangelhaft bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.**
- (5) Unbeschadet des § 24 Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Prüfungsbereich bzw. in welchen Prüfungsbereichen (§ 14) bzw. in welchen Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnen de Bescheinigung auszuhändigen.

Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält -. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG", die Personalien des Teilnehmers, den Ausbildungsberuf, die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils sowie das Ergebnis des praktischen Teils und das Gesamtergebnis der Prüfung, das Datum des Bestehens der Prüfung, die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz mit Siegel.

§ 23 Fachkundenachweis

Soweit von dem Prüfungsteilnehmer der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz gem. der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen in der jeweils gültigen Fassung der Kenntnisnachweis ausgehändigt (vgl. § 18a RöV).

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen bzw. praktischen Teilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

4. ABSCHNITT Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zwei Mal wiederholt werden (§ 34 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich bzw. im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Bereich bzw. praktische Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Absatz 5 in einem Prüfungsbereich bzw. praktischen Prüfungsteil eine Wiederholung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung dieser Ordnung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

5. ABSCHNITT **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26 **Rechtsbehelf**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 27 **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmer ***im Beisein von ein oder zwei Prüfungsausschussmitgliedern*** Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre; die Anmeldungen und Niederschriften gemäß **§§10, 21 Absatz 6** zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28 **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 28
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung wurde gemäß § 41 Satz 4 BBiG mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz vom.genehmigt. Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Zahnarztthelfer/innen, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarztthelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften.

Dr. Otto W. Müller
Präsident